

# Rheinisches Verwaltungsrecht

Eine Sammlung  
der für die Rheinprovinz erlassenen Gesetze und Ver-  
ordnungen verwaltungsrechtlichen Inhalts sowie der  
wichtigsten Provinzialsatzungen in ihrer gegenwärtigen  
Gestalt und Geltung

Textausgabe mit Anmerkungen

von

Dr. Karl Friedrichs

Justizrat, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht



- Befinderecht -

---

Düsseldorf 1915 · Druck und Verlag von L. Schwann

## VI. Unterabteilung.

### Gesinderecht.

(Nr. 126.) **Gesindeordnung für die Rheinprovinz. Vom 19. August 1844.** (Gesetz-Samml. S. 410)<sup>1)</sup>.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. haben Uns in Berücksichtigung der Unvollständigkeit der in der Rheinprovinz geltenden Bestimmungen über den Gesindedienst bewogen gefunden, über die bessere Gestaltung des für die Ordnung des Hauswesens so wichtigen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde das Gutachten Unserer getreuen Stände der Provinz zu vernehmen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums unter Aufhebung aller entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich

- 1) der Bergischen Verordnungen vom 16. November 1744 und vom 15. Dezember 1751;
- 2) der Bergischen Gesindeordnung vom 4. Dezember 1801;
- 4) der Gesindeordnung für die Stadt Düsseldorf vom 14./16. November 1809 und
- 4) der Gesindeordnung für die Stadt Wezlar vom 10. September 1811, für den ganzen Umfang der Rheinprovinz, mit Ausschluß

1) Vgl. die kleine Handausgabe von Aron.

der Kreise Rees und Duisburg, in welchen die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 Gesetzeskraft behält,<sup>1)</sup> was folgt:

**Begründung des Dienstverhältnisses.**

§ 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde wird begründet durch einen Vertrag, in welchem der eine Teil zur Leistung häuslicher oder wirtschaftlicher Dienste, jedoch nicht tagesweise, sondern auf einen bestimmten längeren, ununterbrochenen Zeitraum, der andere Teil dagegen aber zur Zahlung eines bestimmten Lohnes sich verpflichtet.

Solche Personen, welche nur einzelne, bestimmte Geschäfte in der Haushaltung übernehmen, oder deren Dienstleistungen eine besondere Vorbildung erfordern, stehen nicht in dem Verhältnisse des Gesindes.

§ 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das zum Gebrauch der Familie nötige Gesinde zu mieten. Weibliche Dienstboten kann die Frau zwar annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf; doch kann dieser, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht ansteht, die Entlassung desselben mit dem Ablauf der am Orte hergebrachten Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die Dauer der vertragsmäßig festgesetzten Dienstzeit, jedoch nur nach vorgängiger Aufkündigung, verfügen<sup>2)</sup>.

§ 3. Wer sich als Gesinde vermieten will, muß über seine Person frei zu bestimmen berechtigt sein<sup>3)</sup>.

1) Ausgedehnt durch

**Verordnung, betreffend die Einführung der Gesindeordnung für die Rheinprovinz, vom 19. August 1844 in den Kreisen Rees und Duisburg. Vom 21. September 1847.** (Gesetz-Samml. 1847, S. 356.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. u. c. verordnen nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände der Kreise Rees und Duisburg, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

- 1) Vom 1. Januar l. J. an tritt in den Kreisen Rees und Duisburg die Gesindeordnung vom 8. November 1810 außer Geltung.
- 2) Von demselben Zeitpunkt ab erhält die Gesindeordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844 auch in den gedachten Kreisen Gesetzeskraft.
- 3) Die vor dem 1. Januar l. J. anhängig gewordenen Gesindestreitigkeiten sind nach den bis dahin geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Koblenz, den 21. September 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Bohen. Müller. Rother. Eichhorn. v. Thile.  
v. Bodelschwingh. Udden. Frh. v. Canitz. v. Düesberg.  
Für den Staatsminister von Savigny: Zettwach.

2) Ersetzt durch BGB. § 1357 (Schlüsselgewalt).

3) Ersetzt durch BGB. §§ 104—111. 113—115.

§ 4. Die Herrschaft, welche Gefinde mietet, muß sich von dessen Befugnis, den Dienst einzugehen, überzeugen.

§ 5. Hat jemand mit Verabsäumung dieser Vorschrift (§ 4) ein Gefinde angenommen, so muß auf den Einspruch desjenigen, welchem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, der Mietkontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

#### Gefindemäkler.

§ 6<sup>1)</sup>. Niemand darf mit Gefindemäklern sich abgeben, der nicht dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erhalten hat.

Von dieser werden auch das Mäklerlohn und die von den Mäklern zu erfüllenden Obliegenheiten, nach den besondern örtlichen Verhältnissen, ein für allemal festgesetzt.

§ 7<sup>1)</sup>. Gefindemäkler, welche bei Vermittlung eines Mietvertrages den Vorschriften der §§ 3—6 zuwiderhandeln, imgleichen diejenigen, welche zur Verlassung des Dienstes anreizen, oder wider besseres Wissen einen untauglichen oder untreuen Dienstboten als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, haben eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Tlr. oder verhältnismäßigem Gefängnisse und im Rückfalle zugleich die Ausschließung vom Betriebe des Mäklergewerbes verwirkt. Außerdem haften sie für den durch wirklich verhehlte Fehler des Gefindes verursachten Schaden.

#### Schließung des Mietvertrages.

§ 8<sup>2)</sup>. Die Abschließung des Mietvertrages kann in allen Fällen auch durch Zeugen bewiesen werden.

§ 9. Die Einhändigung und Annahme des Mietgeldes gilt als Beweis des geschlossenen Vertrages<sup>3)</sup>. Die einseitige Zurückgabe des Mietgeldes löst den Vertrag nicht auf.

§ 10. Das Mietgeld wird, wenn nicht ein anderes verabredet worden, auf den Lohn nicht abgerechnet<sup>4)</sup>.

§ 11. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen, mit welcher er den Mietvertrag zuerst eingegangen ist, der Vorzug. Den anderen Herrschaften muß der Dienstbote Mietgeld, Mäklerlohn und Schadenersatz gewähren, deren Betrag die erstere Herrschaft von dessen Lohn abzuziehen hat.

§ 12. Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermietet hat, mit einer polizeilichen Geldbuße, welche dem einfachen Betrage des von der zweiten und folgenden Herrschaft erhaltenen Mietgeldes gleichkommt, zu be-

1) Beseitigt durch Stellenvermittlungsg. v. 1./6. 1910 (RGBl. 860). Erl. Min. Hand. v. 9./8. 1910 (MinBl. 404), enthält allgemeine Vorschriften. Erl. Min. Hand. v. 17./6. 1910 betr. die Gebühren der Stellvermittler (Min. Bl. Hand. 262, erklärt die Ortspolizeibehörde für zuständig), Erl. Min. Hand. v. 19./8. 1910 (MinBl. 454, enthält Verwaltungsvorschriften).

2) Beseitigt durch EG. ZPD. § 14, 2.

3) Materiellrechtliche Vermutung.

4) Ausnahme von BGB. § 337.

legen, vorbehaltlich der strengeren Ahndung im Falle eines dabei verübten strafbaren Betruges.

#### Antritt und Dauer der Dienstzeit.

§ 13. Die Zeit des Antritts, die Kündigungsfrist, sowie die Dauer des Dienstes richtet sich nach der Ortsgewöhnheit, wenn nicht bei dem Mietsvertrage ausdrücklich ein anderes bestimmt ist. Doch kann kein Mietsvertrag auf länger als drei Jahre hinaus mit rechtsverbindlicher Kraft geschlossen werden<sup>1)</sup>. Ist die Dauer des Dienstes weder in dem Vertrage, noch durch Ortsgewöhnheit bestimmt, oder sind von der verabredeten oder ortsüblichen längeren Dienstzeit drei Jahre verfloßen<sup>1)</sup>, so steht es jedem Teile frei, nach vorgängiger ortsüblicher Kündigung von dem Vertrage wieder abzugehen. Dienstverträge, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlene abschließen, können von diesen nach Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder nach erlangter Volljährigkeit aufgekündigt werden<sup>2)</sup>.

§ 14<sup>3)</sup>. Ein in der ortsüblichen oder verabredeten Frist nicht gekündigter Dienstvertrag ist als stillschweigend erneuert zu betrachten, wenn nicht die Fortdauer desselben an eine ausdrückliche Verlängerung gebunden worden ist.

§ 15. Weigert sich die Herrschaft, das Gefinde anzunehmen, ohne daß einer derjenigen Gründe, aus welchen sie daselbe auch vor der Zeit aus dem schon angetretenen Dienst entlassen darf (§ 30), vorliegt, und ohne daß das Gefinde den Dienst anzutreten sich geweigert hat: so verliert sie das Mietsgeld und muß das Gefinde ebenso schadlos halten, wie in dem Falle einer vor der Zeit ohne rechtlichen Grund geschehenen Entlassung aus dem Dienste (§ 41). Die gerichtliche Entschädigungsklage findet jedoch in dem einen wie in dem anderen Falle erst dann statt, wenn das Einschreiten der Polizeibehörde ohne Erfolg geblieben ist.

§ 16. Weigert sich, ohne rechtlichen Grund, das Gefinde, den Dienst anzutreten, so soll es dazu, auf den Antrag der Herrschaft, von der Polizeibehörde unter Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Tlr., oder verhältnismäßigen Gefängnisses<sup>4)</sup>, aufgefordert werden. Diese Strafe wird, wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, von der Ortspolizeibehörde festgesetzt<sup>5)</sup>. Außerdem bleibt das Gefinde zur Zurückgabe des Mietsgeldes und für allen aus der Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Nachteil verhaftet.

§ 17. Das Gefinde kann zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, wenn die Herrschaft im letztverfloßenen Jahre gegen ihr Gefinde sich Handlungen erlaubt hat, wodurch dieses nach § 35 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung be-

1) Beseitigt durch BGB. § 624.

2) Beseitigt durch BGB. §§ 1822, 7. 1902 II. Für die Eltern bestehen nach §§ 1643, 1686 keine entsprechenden Beschränkungen.

3) Ersetzt durch BGB. § 625.

4) Haft.

5) im Verfahren nach LZG. § 132.

rechtigt war; in diesem Fall, sowie auch dann, wenn das Gesinde durch Zufall oder Verheiratung den Dienst anzutreten verhindert wird, muß die Herrschaft sich mit Zurückgabe des Mietzeldes begnügen.

**Pflichten des Gesindes im Dienste.**

§ 18. Das Gesinde muß sich allen seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften angemessenen hauswirtschaftlichen Verrichtungen nach Anordnung der Herrschaft unterziehen.

Auch Dienstboten, welche nur zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen sind, müssen dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere Verrichtungen mit übernehmen, wenn das andere dazu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert wird<sup>1)</sup>.

§ 19. Das Gesinde ist ohne Erlaubnis der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften durch Andere vertreten zu lassen. Hat es sich durch eine ihm als untauglich oder als verdächtig bekannte Person vertreten lassen, so muß es für den der Herrschaft dadurch verursachten Schaden haften.

§ 20. Das Gesinde hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie von der Herrschaft bestimmt wird, zu unterwerfen. Es ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten und die Befehle und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung und Bescheidenheit anzunehmen.

§ 21. Das Gesinde muß der Herrschaft den durch Vorsatz oder grobes Versehen zugefügten Schaden ersetzen. Für den durch geringes Versehen zugefügten Schaden haftet das Gesinde nur dann, wenn es gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt, oder sich zu solchen Geschäften vermietet hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern<sup>2)</sup>.

§ 22. Das Gesinde ist schuldig, auch außer dem Dienste das Beste der Herrschaft zu befördern und Schaden und Nachteil, soviel in seinen Kräften steht, von derselben abzuwenden.

§ 23. Die ihm zum Ausgehen in eigenen Angelegenheiten von der Herrschaft gestattete Zeit darf das Gesinde nicht überschreiten.

**Pflichten der Herrschaft.**

§ 24. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nötige Zeit zur Teilnahme am öffentlichen Gottesdienste<sup>3)</sup> frei lassen.

§ 25. Zieht ein Dienstbote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist die

1) Strafanrohungen im G. v. 24./4. 1854.

2) Aufrechnung: A. G. B. G. Art. 14 § 1.

3) und nach der Kündigung eine angemessene Zeit zum Auffuchen eines anderen Dienstverhältnisses.

Herrschaft verpflichtet, für die Kur und Verpflegung desselben, auch über die Dienstzeit hinaus, zu sorgen, und darf vom Lohne dieserhalb nichts abziehen<sup>1)</sup>).

§ 26. Wird ein Diensthote sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so hat die Herrschaft ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf 4 Wochen, oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn dieses früher eintritt, ohne Abzug vom Lohn, zu gewähren. Kurkosten muß jedoch der Diensthote aus eigenen Mitteln bestreiten. Sind an dem Orte öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet<sup>2)</sup>).

§ 27. Der Herrschaft wird auf ihren Eid geglaubt, wenn die Frage entsteht, wieviel Lohn ausbedungen worden, ob der Lohn des abgelaufenen Jahres gezahlt sei, und wieviel für das laufende Jahr auf Abschlag gezahlt worden<sup>3)</sup>)?

#### Aufhebung des Vertrages.

##### I. Durch den Tod.

§ 28. Stirbt ein Diensthote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als solche für die Zeit bis zum Krankenlager rückständig sind. Die Begräbniskosten fallen der Herrschaft nicht zur Last.

§ 29. Stirbt das Haupt der Familie<sup>4)</sup>, oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemietet worden, so braucht dieses nicht länger als bis zur nächsten ortsüblichen Ziehzeit beibehalten zu werden; doch ist ihm die Entlassung mindestens acht Tage vor der Ziehzeit anzukündigen.

1) Die klein gedruckten Worte sind durch CG. RVerfD. Art. 42 ausdrücklich aufgehoben. Im übrigen tritt aber auch BGB. §§ 618, 619 an Stelle des § 25.

2) Die kleingedruckten Worte sind durch CG. RVerfD. Art. 42 ausdrücklich aufgehoben. Der Abzug vom Lohn ist nach Maßgabe RVD. § 436 gestattet. Die Diensthoten unterliegen der

Krankenversicherung nach RVD. §§ 165, 1. 435—440.

landwirtschaftlichen Unfallversicherung, RVD. § 923.

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach RVD. § 1226, 1.

Vorschriften über die Haftung der Herrschaft für den Schaden, den das Gesinde einem Dritten zufügt, und über die Haftung für Geldstrafe und Kosten bei Begehung strafbarer Handlungen: BGB. §§ 831, 840. ForstdiebstahlG. v. 15./4. 1878 (GS. 224) §§ 11, 12, 13 IV. Feld- und ForstpolizeiG. v. 1./4. 1880 (GS. 230) § 5. JagdD. v. 15./7. 1907 (GS. 207) § 80. FischereiG. v. 30./5. 1874 (GS. 210) § 52.

3) Aufgehoben durch CG. ZPD. § 14, 2. Vgl. über Aufrechnung AG. BGB. Art. 14 § 1.

Beschlagnahme ZPD. § 850 in Verbindung mit RG. v. 21./6. 1869 (RGBl. 242), v. 29./3. 1897 (RGBl. 159). CG. v. 17./5. 1898 zur ZPD. (RGBl. 332) Art. 3.

Verjährung: BGB. § 196, 8.

4) Vermächtnis an Diensthoten: ErbschaftsteuerG. § 11, 4, h.

§ 30. Erfolgt diese Ankündigung nach der Kündigungsfrist, so muß dem Gesinde der bare Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr statt Entschädigung für die verspätete Kündigung gewährt werden. Monatsweise gemietetes Gesinde erhält in einem solchen Falle, wenn der Tod vor dem 15ten Monatstage sich ereignet, Lohn und Kost nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§ 31. Der Tag der Konkursöffnung über das Vermögen der Herrschaft ist in Beziehung auf den Dienstvertrag dem Todestage gleich zu achten<sup>1)</sup>.

#### II. Ohne Aufkündigung von seiten der Herrschaft.

§ 32. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde sofort entlassen, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, oder durch eigene Schuld veranlaßter Unfähigkeit, wegen Unsitlichkeiten, durch welche die Ruhe oder Sicherheit des Hauses gestört wird, und überhaupt wegen solcher Handlungen, welche, wie die angeführten, mit dem nach der Natur des Dienstverhältnisses in das Gesinde zu setzenden Vertrauen und mit einer geregelten Hausordnung unvereinbar sind.

#### III. Ohne Aufkündigung von seiten des Gesindes.

§ 33. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorherige Aufkündigung verlassen:

- a) wenn es von der Herrschaft sehr hart behandelt wird,
- b) wenn es häufig ungeeignete Beköstigung erhält,
- c) wenn ihm Unsitliches zugemutet wird,
- d) wenn es durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist,

so wie überhaupt wegen solcher Handlungen der Herrschaft, welche, wie die angeführten, mit den von seiten des Gesindes an die Herrschaft nach der Natur des Dienstverhältnisses zu machenden Anforderungen unvereinbar sind.

#### IV. Vor der Zeit, jedoch nach vorgängiger Kündigung.

§ 34. Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft den Diensthöten entlassen:

- a) wenn demselben die nötige Geschicklichkeit zu den übernommenen Geschäften abgeht,
- b) wenn nach geschlossenem Mietvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme geraten, daß dieselbe sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

1) Ersetzt durch KonkD. § 22. Vgl. KonkD. § 61. ZwangsVerfG. § 10.



§ 35. Dienstboten dürfen vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:

- a) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig zahlt,
- b) wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt,
- c) wenn der Dienstbote durch Heirat oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirtschaft vorteilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde,
- d) wenn der Dienstbote, dessen Bruder zum Militärdienste eingestellt wird, nach dem Zeugnisse der Kreisbehörde zur Ernährung und Unterstützung seiner Familie erforderlich ist,
- e) wenn das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemietet worden ist, stirbt.

§ 36. In allen Fällen, wo der Mietvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung aufgehoben werden darf, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatsweise gemietetem Gesinde, der laufende Monat ausgehalten werden.

§ 37. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermietung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben in ihrer Wirtschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genötigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen anderen tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Kost und Lohn, ohne Schaden der Herrschaft, abfinden.

Was bei Aufhebung des Mietvertrages vor Endigung der Mietzeit an Lohn und Kost zu gewähren ist.

§ 38. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältnis der Zeit fordern, während welcher er wirklich gedient hat.

§ 39. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, in denen der Dienstbote wegen einer ihm zugestoßenen Krankheit, oder nach vorgängiger Aufkündigung den Dienst verlassen darf.

§ 40. In den übrigen Fällen, in denen der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß die Herrschaft demselben Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§ 41. Wenn die Herrschaft aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, so muß dieses sich wegen der Wiederaufnahme an die Polizeibehörde wenden, welche die Herrschaft zur Fortsetzung des Dienstvertrags aufzufordern hat. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so muß die Herrschaft dem Gesinde Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

Rechtliche Folgen einer unrechtmäßigen Verlassung des Dienstes.

§ 42. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß von der Polizeibehörde auf Verlangen der Herrschaft durch Zwangsmittel zur Fortsetzung desselben angehalten werden<sup>1)</sup>, wenn die Herrschaft es nicht vorzieht, sich mit dem Schadenersatz zu begnügen. Das Gesinde hat im letzteren Falle nicht nur diesen Schadenersatz zu leisten, sondern ist auch mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Talern zu belegen.

Entlassungszeugnis.

§ 43. Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Gesinde bei dessen Abzuge ein der Wahrheit gemäßes Zeugnis über die von demselben geleisteten Dienste auszustellen<sup>2)</sup>.

§ 44. Werden dem Gesinde in diesem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann dasselbe auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§ 45. Wird bei dieser Untersuchung die Beschuldigung ungegründet befunden, so muß die Polizeibehörde dem Gesinde ein Zeugnis auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen.

§ 46. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegenteil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen haften, und verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Talern.

Kompetenzbestimmungen.

§ 47. Soweit es nur darauf ankommt, die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, ferner die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gesindes, endlich die Erteilung eines Abschiedszeugnisses von seiten der Herrschaft zu bewirken,

1) im Verfahren nach QVG. §§ 127. 132. Dagegen kann ein gerichtliches Urteil nach ZPO. § 888 II nicht vollstreckt werden. Bestrafung nach dem G. v. 24./4. 1854.

2) im Dienstbuch, Wdg. v. 29./9. 1846 unten (Nr. 127 dieses Werkes).

entscheidet die Polizeibehörde<sup>1)</sup> und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug<sup>2)</sup>.

§ 48. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Entlassungszeugnisses findet zwar gegen die Entscheidung der Polizeibehörde die Berufung auf den Rechtsweg statt; bis zur Beendigung desselben behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Bewenden.

§ 49. Über Ansprüche nach Aufhebung des Vertrages hat die Polizeibehörde niemals zu entscheiden.

§ 50. In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Festsetzung der in dieser Ordnung angedrohten Strafen verbleibt es bei den in den verschiedenen Landesteilen bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Kompetenz in Strafsachen, doch sollen die in den §§ 12 und 42 bestimmten Strafen auch im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln von den Polizeiverwaltungsbehörden<sup>3)</sup> festgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 19. August 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühlerr. Eichhorn. v. Savigny.  
Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. v. Arnim.  
F l o t t w e i l l.

**(Nr. 127.) Verordnung wegen Einführung von Gesindedienstbüchern. Vom 29. September 1846. (Gesetz-Samml. S. 467.)**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Da die bestehenden Vorschriften wegen der dem abziehenden Gesinde zu erteilenden Entlassungszeugnisse nach den darüber gemachten Erfahrungen nicht ausreichen, um den Dienstherrschaften die erforderliche Kenntnis von der sittlichen Führung des Gesindes zu verschaffen, so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Jeder Diensthote, welcher nach Publikation dieser Verordnung in Gesindedienste tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.

1) des Dienstortes.

2) mit Vorbehalt des Rechtsweges, § 48.

3) im Verfahren nach dem G. v. 23./4. 1883 (G. S. 65), vgl. Ausf. Anw. Min. Inn. Just. v. 8./5. 1883 (J. Min. Bl. 223).

§ 2. Die Gefindebücher werden nach dem anliegenden Schema gedruckt, sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienstatteften und sind bei den Stempelverteilern für den Preis von 10 Sgr. zu haben<sup>1)</sup>.

§ 3. Vor Antritt des Dienstes hat der Diensthote das Gefindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zur Ausfertigung vorzulegen. An solchen Orten, wo keine Polizeibehörde ihren Sitz hat, kann die Ausfertigung der Gefindedienstbücher den Dorfgewerichten (in den westlichen Provinzen den Gemeindevorstehern) durch den Landrat übertragen werden, welcher auch befugt ist, diese Ermächtigung zurückzunehmen.

§ 4. Beim Dienstantritt ist das Gefindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gefinde die Vorlegung des Gefindebuchs verweigern, so steht es bei der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen, oder die Weigerung der Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gefinde eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Tlr. oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe festzusetzen hat.

§ 5. Bei Entlassung des Gefindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugnis über die Führung und das Benehmen desselben in das Gefindebuch einzutragen. Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Tlr. anzuhalten.

§ 6. Wird ein Diensthote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gefindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung attennmäßig einzutragen.

§ 7. Geht ein Gefindebuch verloren, so wird die Polizeibehörde des Orts, wo das Gefinde dient, oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Orts, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittlung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gefindebuchs veranlassen, in welchem der Verlust des früheren jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind von demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat.

§ 8. Der Diensthote, welchem ein ungünstiges Zeugnis erteilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gefindebuchs antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt habe.

§ 9. Ist die Ausfertigung eines neuen Gefindebuchs notwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse einge-

1) Aufgehoben durch G. v. 21./2. 1872 (G. S. 160).

tragen sind, so kann das Gesinde verlangen, daß das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Groß-Linz, den 29. September 1846.

L. S.

**Friedrich Wilhelm.**

v. B o h e n. v. T h i l e. v. S a v i g n y. v. B o d e l s c h w i n g h  
Gr. z u S t o l b e r g. Für den Staatsminister Uhden: B o r n e -  
m a n n. Frh. v. C a n i k. v. D ü e s b e r g.